

Abteilungsordnung TuS Treudeutsch 07 Lank e.V.

Tennisabteilung

§ 1 Name

Gemäß § 14 der Vereinssatzung gibt sich die Tennisabteilung des TuS Treudeutsch 07 Lank e.V., nachfolgend Abteilung bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.

§ 2 Status der Abteilung

Die Abteilung ist gemäß § 14 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.

Die Abteilungsangelegenheiten werden auch durch die Satzung des TuS Treudeutsch 07 Lank e.V. geregelt.

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungs-Versammlung
- b) der Abteilungs-Vorstand

§ 5 Einberufung der Abteilungs-Versammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliederversammlungen der Abteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 6 Abteilungs-Versammlung

Die Abteilungs-Versammlung entscheidet über

- Entlastung des Abteilungs-Vorstandes,
- Entlastung des Kassenwartes,
- Wahl der Kassenprüfer
- Anträge des Abteilungsvorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Abteilungsordnung
- Antrag auf Auflösung der Abteilung an den Hauptverein

§ 7 Wahlen

Die Wahl des Abteilungs-Vorstandes und der Fachwarte erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung § 11 auf die Dauer von 2 Jahren.

Die Amtszeit beginnt

- in den geraden Kalenderjahren: für den Abteilungsleiter
den Technischen Wart
den Sportwart und
den 1. Beisitzer
- in den ungeraden Kalenderjahren: für den stellvertretenden Abteilungsleiter
den Kassenwart
Jugendwart
2. Beisitzer und
3. Beisitzer

§ 8 Abteilungs-Vorstand

Der Vorstand der Abteilung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellvertreter des Abteilungsleiters
- c) Kassenwart
- d) Jugendwart
- e) Sportwart
- f) Technischer Wart
- g) drei Beisitzer

Die Wahl der Abteilungs-Leitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 9 Sitzung Abteilungs-Vorstand

Der Abteilungsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Zur Sitzung wird vom Vorsitzenden (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

§ 10 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilung hinsichtlich der Mitgliederverwaltung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandschaft sind:

1. Der **ABTEILUNGSLEITER** ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Ihm unterliegt die Einstellung von Übungsleitern, für deren Beschäftigung er Verträge ausarbeitet, die er vom Hauptvorstand mitunterschreiben lässt.
2. Der **STELLVERTRETER DES ABTEILUNGSLEITERS** vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.

3. Der **KASSENWART** ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle im Abteilungs-Vorstand beschlossenen Ausgaben werden vom Kassenswart auftragsgemäß erledigt. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassensprüfer haben die Pflicht, die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen.
4. Der **SPORTWART** ist insbesondere für die Meldungen der Medenmannschaften sowie Meldungen zu Stadt-, Kreis- und Bezirksmeisterschaften zuständig. Des Weiteren ist der Sportwart Ansprechpartner soweit es Medenspielbelange (Regeln, Verlegung etc.) betrifft.
5. Der **TECHNISCHE WART** ist für den Erhalt und die Pflege der sportlichen Anlagen, der Grünanlagen sowie des Clubhauses sowie sämtlichen technischen Belange zuständig.
6. Der **JUGENDWART** ist insbesondere für die Organisation und Abwicklung sämtlicher Angelegenheiten mit den Kindern und Jugendlichen zuständig, insbesondere auch für die Durchführung von Clubturnieren in diesem Bereich.
7. Der Abteilungs-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 12 Spielordnung

Der Spielbetrieb wird durch eine Spielordnung geregelt, die vom Abteilungsvorstand festgelegt wird.

§ 13 Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Abteilungs-Ordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 20.02.2015 beschlossen und tritt am 20.02.2015 in Kraft. Geändert von der Abteilungsversammlung am 3.02.2017.